

Stadtratssitzung vom 17. Januar 2025

Interpellation I 11/2024**Interpellation betreffend Verschmutzung der Stadt Thun durch Hunde-Urin**

Thomas Bieri (SVP) vom 24. Oktober 2024; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation*Sachverhalt*

Speziell den Anwohnenden und Gewerbetreibenden in der Oberen Hauptgasse stinkts gewaltig. Und das im wahrsten Sinn des Wortes. Denn immer wieder kommt es vor, dass Hundebesitzende ihre Hunde direkt an die Wände und Ecken der Häuser urinieren lassen. Das ist ärgerlich, weil die Hinterlassenschaft zum einen unappetitlich aussieht und zum anderen, wenn der Urin nicht gleich wieder entfernt wird, pinkeln weitere Hunde an die gleiche Stelle, um ihr Revier zu markieren, was das Problem noch verstärkt.

Im Laufe der Zeit reichert sich der Fassadenputz mit Ammoniak an. Das führt, in Verbindung mit Feuchtigkeit, zu Salzbildung und weißen Flecken. Im Laufe der Jahre entsteht dadurch ein Bauschaden, für den man meist niemanden mehr verantwortlich machen kann. Leider haben Gespräche mit den Hundebesitzenden keine Wirkung gezeigt.

Hundebesitzende tragen grundsätzlich die Verantwortung und sollten ihren Hund darauf trainieren, so etwas nicht zu tun. Geschieht dies nicht, braucht es, leider, die öffentliche Hand.

Fragen an den Gemeinderat

1. Erfolgen Kontrollen von Seiten der Stadt Thun in der Innenstadt mit der Möglichkeit, Hundehalter direkt auf den Missstand aufmerksam zu machen?
2. Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, mindestens temporär die Kontrollen zu verstärken?
3. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat zur Behebung der Problematik vorgesehen?
4. Könnte sich der Gemeinderat beispielsweise vorstellen, mit dem Versand der Hundesteuer-Rechnung jährlich ein Informationsschreiben zu verschicken und die Hundehalter entsprechend zu sensibilisieren?
5. Gibt es eine Zusammenarbeit resp. einen regelmässigen Austausch mit Hundehaltern resp. Hundevereinen, um die Sensibilisierung zu fördern?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Erfolgen Kontrollen von Seiten der Stadt Thun in der Innenstadt mit der Möglichkeit, Hundehalter direkt auf den Missstand aufmerksam zu machen?

Das öffentliche Urinieren von Menschen in der Öffentlichkeit ist verboten, hingegen dasjenige von Tieren nicht. Gemäss dem kantonalen Hundegesetz (BSG 916.31) in Verbindung mit der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV; BSG 324.111) können durch das Polizeiinspektorat lediglich die Missachtung der Leinenpflicht, das unbeaufsichtigte Laufenlassen eines Hundes im öffentlichen Raum, die unwirksame Kontrolle eines Hundes¹, das unberechtigte Ausführen von mehr als drei Hunden im Alter von mehr als vier Monaten sowie das Nichtbeseitigen von Hundekot mit einer Ordnungsbusse belegt werden. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen müsste auf kantonomer Ebene erfolgen.

Die zuständigen Mitarbeitenden des Polizeiinspektorats sind regelmässig auf dem ganzen Gemeindegebiet unterwegs, um gewerbepolizeiliche Vollzugskontrollen durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden auch «Hundekontrollen» durchgeführt, um den geltenden Vorschriften zum Durchbruch zu verhelfen. Fehlbare Hundehaltende werden angesprochen und auf die geltenden Regeln aufmerksam gemacht und wenn nötig zur Anzeige gebracht. Seit dem 1. November 2024 können Gewerbe-polizistinnen und -polizisten mit entsprechender Ausbildung gestützt auf die kantonale Polizeigesetzgebung auch im Bereich Hunde Ordnungsbussen ausstellen. Mit dieser Massnahme können fehlbare Hundehaltende direkt gebüsst werden, ohne dass bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeigen eingereicht werden müssen.

Wenn Hundehaltende ihre Vierbeiner an Hausfassaden oder auch an Bäume beispielsweise direkt neben Marktständen urinieren lassen, werden diese angesprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass dies in der Bevölkerung für Unmut sorgt.

Zu Frage 2: Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, mindestens temporär die Kontrollen zu verstärken?

Bereits heute werden zu unterschiedlichen Themen – auch zum Hundewesen – Schwerpunktkontrollen durchgeführt. Mitarbeitende des Polizeiinspektorates sind täglich in der Innenstadt präsent. Eine Verstärkung der Kontrollen ist daher nicht nötig. Bei den Kontrollen muss zudem auch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Zu Frage 3: Welche Massnahmen hat der Gemeinderat zur Behebung der Problematik vorgesehen?

Siehe Antworten zu Fragen 1, 2, 4 und 5.

¹ Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt sein. Hundehaltende müssen ihren Hund in jeder Situation wirksam unter Kontrolle halten, d.h. der Hund muss Befehle befolgen, seiner Halterin oder seines Halters befolgen.



Zu Frage 4: Könnte sich der Gemeinderat beispielsweise vorstellen, mit dem Versand der Hundesteuer-Rechnung jährlich ein Informationsschreiben zu verschicken und die Hundehalter entsprechend zu sensibilisieren?

Der Stichtag für das Inkasso ist jeweils der 1. August. In diesem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit gelegentlich Informationen betreffend Verhaltensregeln an die Hundehaltenden verschickt (vgl. Beilage). Das Polizeiinspektorat wird mit dem nächsten Versand der Hundetaxrechnungen im August 2025 wiederum ein entsprechendes Schreiben beilegen.

Zu Frage 5: Gibt es eine Zusammenarbeit resp. einen regelmässigen Austausch mit Hundehaltern resp. Hundevereinen, um die Sensibilisierung zu fördern?

In der Stadt Thun sind rund 1'500 Hunde gemeldet. Ein Austausch mit den Hundehaltenden etwa nach dem Muster einer Gemeindeversammlung würde den Rahmen sprengen. Ein institutionalisierter Austausch mit den Hundevereinen besteht nicht. Die Organisationen werden je nach Thema aber einbezogen.

Thun, 11. Dezember 2024

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage
Informationen betreffend Verhaltensregeln